



Position des Hessischen Bauernverbandes zum Insektenschutzpaket

Die Landwirtschaft unterstützt uneingeschränkt den Ansatz, Insekten zu schützen und Artenvielfalt zu wahren und zu fördern. Mit praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen Maßnahmen wird diesem Grundsatz in der Praxis zunehmend entsprochen. Das im Jahr 2019 von der Bundesregierung verabschiedete Aktionsprogramm Insektenschutz hingegen setzt im Bereich der Landwirtschaft allein auf Auflagen und stellt damit das bewährte Prinzip der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Frage. Anstatt die erfolgreiche Zusammenarbeit durch die geplante Umsetzung des Aktionsprogramms zu gefährden, sollte der kooperative Ansatz umso mehr gestärkt werden und Vorrang haben. Wir möchten betonen: Das Aktionsprogramm wird von der Landwirtschaft in keiner Weise in der Zielsetzung, sondern hinsichtlich der vorgesehen ordnungsrechtlichen Maßnahmen abgelehnt.

Ausdrücklich betonen wir nochmals die Bereitschaft der Landwirte, den Schutz und die Förderung der Artenvielfalt und im Besonderen der Insekten voranzubringen. Neben dem eigenen vitalen Interesse an der Erhaltung unserer natürlichen Produktionsgrundlagen stehen wir zu unserem Anteil an der Verantwortung zur Lösung dieser Herausforderung und erkennen den Erhalt der Artenvielfalt als umweltpolitisches Ziel ebenso an wie den Schutz des Klimas und des Wassers. Wir bekennen uns dazu, diese Verantwortung auch zukünftig wahrzunehmen. Arten- und Insektenschutz in der Agrarlandschaft können jedoch nur zusammen mit den Landwirten und ihrer Expertise gelingen. Im Gegensatz dazu setzen der Entwurf des Insektenschutzgesetzes sowie zentrale Regelungsbereiche des Aktionsprogramms Insektenschutz vornehmlich auf Verbote von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten und an Gewässern sowie auf ordnungsrechtliche Unterschutzstellungen.

Das Aktionsprogramm klammert leider wesentliche Ursachen des Insektenrückgangs und damit die gesamtgesellschaftliche Verantwortung aus. Als Beispiele sind hier der Klimawandel, Windkraftanlagen, öffentliches Grün, Mobilität, Gestaltung von Haus- und Kleingärten oder auch der Einsatz von Insektiziden im privaten Raum zu nennen. Nur vage Regelungen und Appelle sind für die Megathemen Flächenverbrauch-/versiegelung oder Lichtverschmutzung vorgesehen, während die landwirtschaftliche Produktion harte ordnungsrechtliche Regelungen treffen. Es geht uns nicht um Schuldzuweisungen. Das Thema Insektenschutz geht jeden an, weshalb alle Gesellschaftsteile und alle Einflussfaktoren ausgewogen miteinbezogen werden müssen.

Wir kritisieren die unzureichende Folgenabschätzung der Gesetzentwürfe hinsichtlich des betroffenen Flächenumfangs sowie der Anzahl der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Die Fokussierung auf ordnungsrechtliche Maßnahmen konterkariert die Erfolge des kooperativen Naturschutzes und die Bereitschaft der Landwirte zur weiteren Intensivierung der Naturschutzaktivitäten. Leider scheint die Bundesregierung im Begriff zu sein, die Verabschiedung zum Insektenschutz im Blindflug und unter Billigung massiver Konsequenzen für die Landwirtschaft durchzusetzen. Es fehlt an einer fundierten, ehrlichen und wissenschaftsbasierten Folgenabschätzung hinsichtlich der Gebietskulissen für einzelne Regelungen. Die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, wirtschaftliche Perspektiven, und das Verhältnis von Naturschutz zu Landwirtschaft werden ungenügend betrachtet.

Die im Gesetzentwurf angestrebten Erweiterungen des rechtlichen Rahmens lassen in vielerlei Hinsicht Konflikte zum uneingeschränkten Fortbestehen bewährter Fördermaßnahmen erwarten. Da gesetzliche Auflagen nicht mehr gefördert werden können, entgehen den Betrieben über die direkten Einkommensverluste über verminderte Erträge hinaus auch Einkommensverluste über den Wegfall von Fördergeldern. Die geplanten Beschränkungen würden zu nachhaltigen Ertragseinbußen und vermutlich zu erheblichen Systemumstellungen führen. Ein wettbewerbsfähiger Ackerbau würde mittel- und langfristig grundsätzlich in Frage gestellt, wie auch eine konkurrenzfähige deutsche Landwirtschaft im Wettbewerb mit Produzenten aus der Europäischen Union und aus Drittstaaten durch nationale Alleingänge grundsätzlich gefährdet würde.

Neben den unmittelbaren Einkommenseinbußen reduzieren die geplanten Maßnahmen den Wert der betroffenen Flächen und dürften daher zu dauerhaften Substanzverlusten führen. Wenn landwirtschaftliche Nutzflächen in einem solch erheblichen Ausmaß mit dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln belegt werden, wird dies einen erheblichen Druck auf nicht von dem Verbot betroffenen Flächen führen mit steigenden Grundstücks- und Pachtpreisen. Ein grundsätzliches Verbot der Anwendung von allen Pflanzenschutzmitteln stellt einen enteignungsgleichen Eingriff in das Eigentum dar, welcher ausgleichspflichtig ist. Entsprechende Entschädigungsregelungen, wie sie sich in den §§ 95 ff. Wasserhaushaltsgesetz finden, fehlen im Bundesnaturschutzgesetz bzw. der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung.

Bei allen einhergehenden negativen förderpolitischen und wirtschaftlichen Konsequenzen müssen insbesondere die Folgen des weit über das Aktionsprogramm hinausgehenden Vertrauens- und Akzeptanzverlusts in den Naturschutz wie auch in die Zusagen der Politik äußerst kritisch bewertet werden. So ist den Landwirten beispielsweise bei Ausweisung der NATURA2000-Gebiete Anfang der 2000er Jahre versprochen worden, dass die Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis mit Bestandsschutz uneingeschränkt fortgeführt werden kann und mit Angeboten über den Vertragsnaturschutz mit einem finanziellen Ausgleich flankiert wird. Nach dem aktuellen Verordnungsentwurf sollen anders als im Dezember 2020 verlautbart, auch Anwendungsverbote in NATURA 2000-Gebieten erlassen werden. Unzählige Landwirte haben mit ihrem Engagement und zum Teil mit Unterstützung durch Agrarumweltmaßnahmen Biotop geschaffen und beispielsweise artenreiches Grünland erhalten oder entstehen lassen.

Die Erfolge einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft zeigt sich am Beispiel Hessens. In Hessen werden ca. 45.000 ha – das entspricht knapp 10 % der beantragten Ackerfläche – im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als sogenannte Ökologische Vorrangflächen bewirtschaftet und damit in der Regel der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Damit dienen sie vorrangig dem Schutz von Natur und Umwelt. Gleichzeitig besteht eine hohe Bereitschaft über die Teilnahme an sogenannten Agrarumweltmaßnahmen weitere freiwillige Leistungen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu erbringen. Im Landesdurchschnitt werden 42 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Vorgaben des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen besonders nachhaltig bewirtschaftet.

In einigen Bundesländern wie etwa in Niedersachsen und in Baden-Württemberg sind breit angelegte regionale Vereinbarungen zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Landesregierungen entstanden, die den Schutz von Bienen und Insekten zum Gegenstand haben und die erfolgreich den Weg von Kooperation und Dialog gehen. Vor allem ist es mit diesen Initiativen gelungen, das erhebliche Konfliktpotenzial in den Regionen zu entschärfen und weitgehend beizulegen. Davon profitiert jeder. Der Entwurf des Insektenschutzgesetzes lässt nicht erkennen, dass die Belange der landwirtschaftlichen Verbände, aber auch und gerade der Bundesländer, Berücksichtigung gefunden haben. Die Ministerpräsidenten Weil und Kretschmann haben sich massiv gegen die Verabschiedung des Gesetzespaketes ausgesprochen. Solchen gemeinschaftlichen Lösungen wird mit einem vornehmlich auf Auflagen und Verbote setzenden Ansatz im Insektenschutzgesetz jegliche Grundlage entzogen. Betroffene Vereinbarungen zur kooperativen Umsetzung, vereinbarte Ausnahmen aufgrund regionaler Gegebenheiten und vorgesehene Ausgleichszahlungen würden ausgehebelt, Konflikte und Konfrontation würden wieder angeheizt.

Grundsätzlich muss die Voraussetzung für Einschränkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sein, kausale Zusammenhänge zwischen dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und dem jeweiligen Schutzzweck herstellen zu können. Dies ist hier nicht der Fall.

Es bedarf aus naturschutzfachlicher Sicht keiner zusätzlichen pauschalen Regelungen im Naturschutz- oder Pflanzenschutzrecht. Über das Pflanzenschutzgesetz, im Rahmen von Cross Compliance und bei den Anwendungsaufgaben der Pflanzenschutzmittelzulassung wird die gute fachliche Praxis hinreichend geregelt. Es besteht kein Bedarf, neue bundesgesetzliche Vorgaben für das grundsätzliche Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten zu machen. In den jeweiligen Schutzgebietssatzungen finden sich örtlich angepasste Regelungen, welche sich bewährt haben.

Mit dem geplanten Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten wird faktisch ein Verbot des integrierten Ackerbaus eingeführt. Daraus ergibt sich zwangsläufig ein höherer Aufwand durch eine mechanische Unkrautbekämpfung. Wir halten diese Alternative weder pflanzenbaulich noch naturschutzfachlich für überzeugend, da die Alternativen zum Einsatz von chemisch-synthetischen bzw. im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln keine positive Lösung in Schutzgebieten darstellen.

In Schutzgebieten ist durch mechanische Bodenbearbeitung mit erheblichen Nachteilen für die Biodiversität im Boden zu rechnen. Moderne und exakte Ausbringtechnik für Pflanzenschutzmittel kann in Schutzgebieten und an Gewässerrandstreifen eine sichere Anwendung in Bezug auf Nähr- und Schadstoffeinträge gewährleisten. Es besteht kein Anlass, über ordnungsrechtliche Vorgaben, die über die Düngeverordnung oder Wassergesetze der Länder hinausgehen, weiter zu verschärfen. Dem technischen Fortschritt bei abdriftmindernder Ausbringtechnik und digitale Lösungen, die Precision Farming bietet, sind insofern Rechnung zu tragen, dass die Breite der Gewässerrandstreifen reduziert werden können. Dass hierbei ferner keine Differenzierung unterschiedlicher Pflanzenschutzmittel(wirkstoffe) bzw. deren Gefährlichkeit für Insekten erfolgt, ist nicht zielführend.

Das Aktionsprogramm würde mit seinen Regelungen zum weitgehenden Pflanzenschutzverbot auf Äckern in FFH-, Vogelschutz- und Biotopschutzgebieten sowie dem Pflanzenschutzverbot auf 10 m Gewässerrandstreifen bundesweit mindestens 1,2 Mio. ha Fläche betreffen. Allein in Hessen geht es um 145.000 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Schutzgebieten.

Es besteht die Gefahr, dass dort keine Landwirtschaft und somit auch keine Lebensmittelversorgung aus heimischer Produktion mehr stattfinden. Daran kann niemand ein Interesse haben, schon gar nicht unsere Verbraucherinnen und Verbraucher, die vermehrt regionale Erzeugnisse nachfragen.